

Der Welser Pfarrkonkursstreit von 1751–1753, ein Schritt zur kirchlichen Verselbständigung Oberösterreichs

Von Rudolf Zinnhobler

Lang und zäh war das Ringen, das der Gründung der Diözese Linz vorausging. Josef Lenzenweger hat uns in seinem „Beitrag zur rechtshistorischen Entwicklung der Diözese Linz“ einen Überblick geschenkt, der die einzelnen Phasen der Entwicklung aufzeigt, die im Jahre 1785 schließlich doch zur Errichtung eines eigenen Landesbistums führten¹. Er schreibt darin: *Die Entwicklung des schon im Altertum vorbereiteten Bistums wurde durch das ganze Mittelalter und die Neuzeit von zwei Kraftzentren aus stark beeinflusst. Im Osten war es der Sitz der Babenberger und später der Habsburger. Als Landesfürsten strebten sie kirchliche Unabhängigkeit ihres Herrschaftsbereiches und damit auch Oberösterreichs an. Im Westen aber saßen die Bischöfe von Passau. Sie wollten die unsterblichen Seelen der Bewohner der österreichischen Stammländer aus ihrer Jurisdiktion nicht entlassen; ebensowenig waren sie bereit, die in Österreich liegenden Güter aufzugeben*².

Als Schritte auf dem Weg zur Begründung unserer Diözese nennt Lenzenweger das frühe Bistum Lorch, die Existenz von Chorbischöfen für die karolingische Ostmark, die Bestellung eines eigenen Offizials für das Land ob der Enns (um 1300), der allerdings mit dem Generalvikar der Diözese ident war und seinen Sitz in Passau hatte, den Einfluß unserer Landesfürsten auf die Besetzung des Passauer Bischofsstuhles im 15. und die Verwaltung desselben durch Mitglieder des Hauses Österreich im 17. Jahrhundert, schließlich die staatskirchliche Gesinnung Maria Theresias, unter der 1774 Staatsrat Pauer daran dachte, das Lorchener ‚Erzbistum‘ wiederzuerrichten. Wir glauben, mit der vorliegenden Studie einen weiteren Schritt auf dem Weg zur kirchlichen Verselbständigung Oberösterreichs nachweisen zu können.

Am 1. Mai 1751 war der Welser Stadtpfarrer Ferdinand Schauersberger tot im Bett aufgefunden worden. Er war einem Schlagfluß erlegen³. Unter

1 Österreichisches Archiv für Kirchenrecht, 4. Jg. (Wien 1953), S. 52–64. Dort auch die einschlägige Literatur über unsere Diözese.

Zu den Bemühungen um eine österreichische Landeskirche vgl. auch A. A. Strnad, Das Bistum Passau in der Kirchenpolitik König Friedrichs des Schönen (1313–1320). Mitt. des Oberöst. Landesarchivs, Bd. 8, Graz–Köln 1964, S. 188–232, und die dortselbst Anm. 3 angegebene Literatur.

2 Ebd. S. 53.

3 Vgl. hierzu meinen Aufsatz „Die Bestellung der Welser Stadtpfarrer in vorjosephinischer Zeit“ im 11. Jahrbuch des Musealvereins Wels (1964/65), Wels 1965.

normalen Umständen dauerte es meist einige Monate, bis die freigewordene Pfarre wiederbesetzt werden konnte. Diesmal aber sollten über zwei Jahre vergehen, bis ein Nachfolger sein Amt antreten konnte. Der Grund für die lange Vakanz war ein heftiger Streit zwischen dem Bischof und der Regierung. Die vielen Schriftstücke, die im Zusammenhang damit verfaßt wurden, sind nicht zur Gänze auf uns gekommen, so daß die Streitangelegenheit nur teilweise – aber doch in ihren wesentlichen Zügen – rekonstruiert werden kann. Die einschlägigen Akten haben sich zum Teil in Passau (Diözesanarchiv, Akt 1849) und zum Teil in Linz (Diözesanarchiv, Passauer Akten: Wels) erhalten. Dabei verweisen wir darauf, um uns weiteres Zitieren zu ersparen, daß die Akten des Jahres 1751 in Linz, die des Jahres 1753 in Passau liegen.

*

Gleich nach dem Ableben Pfarrer Schauersbergers dürften sich mehrere Priester um die angesehene und begehrte Welser Stadtpfarre beworben haben, denn aus einem Brief des Passauer Ordinariats an die „Kaiserliche Repräsentation“ in Linz, der mit 30. August 1751 datiert ist, erfahren wir, daß die zwei darin genannten Kompetenten (Ludwig von Madruzzi, Pfarrer von Pottenstein, und Johannes Baron von Sternbach, Seelsorgspriester in Dissein in Tirol⁴ *praeter reliquos supplices*⁵ um die Pfarre eingekommen seien. Der Bischof war damals gerade auf Visitationsreise. Das Ordinariat versprach jedoch, ihm die Angelegenheit vorzulegen, sobald er zurückkomme. Sofort könne man nichts entscheiden, da *indoles et merito*⁶ der zwei Bewerber dem Ordinariat nicht genügend bekannt seien und man bei allen Kandidaten nach gleichen Gesichtspunkten vorgehen wolle; es liege ja außerdem in der Absicht der Landesfürstin, jedesmal, wenn Wels frei wird, einen eigenen Pfarrkonkurs abzuhalten.

In diesem auf Verzögerungstaktik angelegten Schreiben ahnt man noch kaum die verhaltene Glut, die bald zum lodernden Brand werden sollte. Kardinal Josef Dominikus von Lamberg beklagte sich am 30. Oktober d. J. in einem Brief an sein Konsistorium in Wien darüber, daß man seine bischöfliche Jurisdiktion nicht bloß umgehen, sondern unterdrücken wolle. Er beruft sich auf ein uns nicht bekanntes, aber doch rekonstruierbares Schreiben des Präses der Kaiserlichen Repräsentation in Linz, des Grafen Andlern, das in *acerbioribus terminis* gehalten war⁷. Hier ist ein kurzer Exkurs über die Kaiserliche Repräsentation angebracht:

Die Kaiserliche Repräsentation und Kammer war eine der Sache nach schon 1748 aufgestellte landesfürstliche Deputation, die unmittelbar von Ihrer Majestät abhängig war und unter dem Vorsitz des Grafen von Andlern und

4 Wohl Tisens in Südtirol.

5 = neben den übrigen Bewerbern.

6 = Eigenart und Verdienste.

7 = in bitteren Worten; vgl. dazu weiter unten.

Witten stand⁸. 1749 erhielt sie ihren Namen, und es wurden ihr die politischen Geschäfte des Landes übertragen, während allein die Justiz bei der Landeshauptmannschaft verblieb, die daher 1751 den Namen Landrecht, aber schon 1754 wieder die Benennung Landeshauptmannschaft erhielt⁹. 1759 wurde die Repräsentation und Kammer wieder abgeschafft und mit der Landeshauptmannschaft vereinigt¹⁰.

Die Landeshauptmannschaft hatte bei der Besetzung der landesfürstlichen Pfarre Wels schon immer ein Wort mitzureden gehabt¹¹. Diesmal fielen die Belange – infolge der verwaltungstechnischen Änderungen – der Kaiserlichen Repräsentation zu. Woher kommt dann die Erregung, ja die Gereiztheit des Bischofs? Den besten Einblick in die Angelegenheit läßt uns das Memoriale tun, das vom Ordinariat am 29. Dezember 1751 an den Agenten Merenda nach Rom geschickt wurde, der die Sache offenbar vor dem päpstlichen Stuhl zu vertreten hatte. Zuerst, so heißt es darin, habe die Kaiserliche Repräsentation *sinceram informationem*¹² von seiten des Ordinariats über den für Wels fälligen Konkurs erbeten. Am 20. August hatte sie dann auf den Willen der Kaiserin hingewiesen, daß in Zukunft in Oberösterreich – so wie bisher schon in Niederösterreich – bei Freiwerden einer Pfarre eine Konkursprüfung stattfinden solle. In diesem Zusammenhang wird auf ein kaiserliches Reskript vom 15. September 1747 verwiesen. Dieses hat in einem unter gleichem Datum gefertigten Schreiben der Niederösterreichischen Regierung seinen Niederschlag gefunden, worin der Klosterrat von der erfolgten Präsentation Pfarrer Schauersbergers in Kenntnis gesetzt wird¹³. Bei dieser Gelegenheit wird so nebenbei erwähnt, daß man nun auch im Land ob der Enns ein *ordentlichen Concursum ad examen* anordnen solle, sobald eine landesfürstliche Pfarre frei geworden sei. Wir haben es hier offensichtlich mit einer Neueinführung zu tun. Es scheint, daß bisher für unser Land nur allgemeine Konkurse üblich waren, d. h. zu bestimmten Terminen ausgeschriebene Prüfungen in der Bischofsstadt, deren erfolgreiche Ablegung sodann zur Bewerbung auf jede beliebige (auch landesfürstliche) frei gewordene Pfarre berechtigte. Das ist aber weniger wesentlich. Entscheidend war, daß man nun darauf bestand, daß gemäß dem Willen der Kaiserin der Konkurs ohne Verzug in der Provinz selbst abgehalten werden sollte. Als nämlich am 8. Oktober drei oberösterreichische Bewerber *ad examen in officio ecclesiastico Passiviensi*¹⁴ vorgeladen wurden, setzte sich, so informiert uns das Memoriale, die Repräsentation in Linz zur Wehr. Man berief sich auf das *ius*

8 F. X. S t a u b e r, Historische Ephemeriden über die Wirksamkeit der Stände von Oberösterreich ob der Enns, Linz 1884, S. 80 und 155.

9 Ebd. S. 81 und 156.

10 Ebd. S. 81 und 157.

11 Vgl. den unter Anm. 3 genannten Aufsatz.

12 = aufrichtige Berichterstattung.

13 Niederösterreichisches Landesarchiv, Klosterrat: Karton 171 (Wels).

14 = zur Prüfung beim kirchlichen Offizialat in Passau.

de non evocando (= das Recht, daß ein Casus nicht vor eine außerhalb der Provinzgrenzen befindliche Instanz gezogen werden dürfe) und verlangte vom Bischof, Examinatoren in Linz zu ernennen. Bischof und Ordinariat entgegneten, daß sich das erwähnte Recht nicht auf geistliche Personen und geistliche Belange beziehe, weshalb eine Berufung darauf *contra plana iura, pacta, concordatum et praxim continuam*¹⁵ sei. Graf Andlern hinwiederum wies darauf hin (und hier erfahren wir wohl etwas aus seinem in ‚acerbioribus terminis‘ abgefaßten Schreiben), daß er von Ihrer Majestät befugt worden sei, die Bewerber um Wels daran zu hindern, nach Passau zu gehen, daß er den dort festgesetzten Pfarrkonkurs annullieren (*cassare et annullare*) könne und daß in Hinkunft Ihre Majestät die geeigneten Examinatoren ja auch selbst bestimmen könne. Später schrieb dann Direktor von Steyrer im Auftrag Andlerns nach Passau, man solle doch die Differenz dadurch beheben, daß man in Oberösterreich ein *officium ecclesiasticum quoad omnes causas*¹⁶ errichte, wozu man sicher in Rom leicht die Erlaubnis bekäme. Mit so einem Vorschlag konnte Passau natürlich nicht einverstanden sein, mußte es doch in einem eigenen Offizium eine Keimzelle für eine spätere kirchliche Verselbständigung des Landes und damit für eine bedeutende Verkleinerung des eigenen Machtbereichs sehen. Man stellte daher fest, daß der kirchlichen Jurisdiktion schon genug Unrecht zugefügt worden sei, daß das *privilegium de non evocando* eine bisher nie geübte Ausweitung erfahre und daß viele oberösterreichische Orte näher bei Passau als bei Linz lägen. Mit anderen Worten: man wollte auf keinen Fall der Errichtung eines Offiziums in Linz zustimmen. Soweit das Memorial.

Den Entscheid Roms kennen wir nicht. Aber wir können ihn ahnen. Anfangs 1753 ist der Streit noch nicht abgeschlossen. Damals klagt der Kardinal ganz allgemein über die Nachgiebigkeit des Papstes gegenüber den Landesfürsten¹⁷. Um hingegen das Schlimmste zu verhindern, zeigt er schon eine gewisse Kompromißbereitschaft. Der Brief, den der Kardinal am 12. Jänner 1753 an sein Konsistorium (= Offizialat) in Wien schrieb, überrascht zunächst sogar durch scheinbare Großzügigkeit. Der bischöfliche Oberhirte erwähnt eingangs, daß man ihm von seiten des Wiener Offizialates geraten habe, für *dismahl* nachzugeben und für den Konkurs auf die Pfarre Wels Examinatoren *im Land* zu benennen, da es ja einzig und allein vom Landesfürsten abhinge, ob er seine Pfarren *per concursum* oder *ohne* diesen vergebe, ja auch, *wo und von wem das examen vorgenommen werden solle*. Dazu bemerkt Kardinal Lamberg, daß er an sich gar nichts dagegen hätte, wenn die Kaiserin die Kandidaten für eine ihrer Pfarren durch beliebige

15 = gegen die ausdrücklichen Rechte, die Abmachungen, das Konkordat und die ständige Praxis.

16 = ein kirchliches Offizialat für alle Angelegenheiten. – Max Gandolf von Steyrer war der Direktor des Konsistoriums in Passau (Vgl. Festschrift zur Markterhebung von Hofkirchen a. d. Trattnach, Wels, 1929, S. 40.)

17 Instruktionspunkte für den Geistlichen Rat Redlhambur vom 14. Jänner 1753.

Examinatoren prüfen und dann den Erwählten zur kanonischen Investitur präsentieren wolle. Hingegen setzt er sich in seinem unter gleichem Datum an den Grafen von Andlern gerichteten Schreiben entschieden zur Wehr, daß er, wie man es von ihm erwarte, selber Examinatoren zu den obervährten *Concursu* in dem Land ob der Enns . . . unverlangt ernennen werde. Wir dürfen daraus wohl schließen, daß es dem Kirchenfürsten gar nicht so sehr um die Pfarrkonkursangelegenheit ging. Er sah seine Jurisdiktion jedenfalls weniger gefährdet, wenn die Kaiserin selbst Prüfende aufstellte, als wenn er durch die Ernennung derselben in Linz der erwähnten Ausweitung des *ius de non evocando* praktisch zugestimmt hätte. Er hätte damit zugegeben, daß er nicht das Recht habe, Diözesanpriester vor sein Forum (d. h. außer Landes) zu zitieren. Durch ein solches Zugeständnis aber sah er seine Jurisdiktion über den österreichischen Teil seines Bistums mehr als beeinträchtigt. Die zweite Befürchtung ging sicherlich dahin, daß das Ganze, worauf ja Andlern schon einmal hingewiesen hatte und was der Bischof in diesem Zusammenhang auch ausdrücklich erwähnt, auf die Errichtung eines eigenen Officialats in Linz (mit einem eigenen Generalvikar) abziele. Man hätte dann viele kirchliche Angelegenheiten gleich von Linz aus regeln können, und zur völligen Trennung von Passau wäre es nur mehr ein Schritt gewesen. Dabei hatte man sich doch erst bei der Erhebung Wiens zum Erzbistum (1723) dahin geeinigt, daß der Kaiser und seine Nachfolger keine weitere Verkleinerung des österreichischen Anteils der Diözese Passau verlangen würden¹⁸.

Daß der Bischof hier richtig sah, geht daraus hervor, daß die Kaiserin Wels lieber unbesetzt ließ, als selber Examinatoren zu ernennen, wozu ihr der Kardinal das Recht grundsätzlich nicht bestritt. Man wollte ihn also gleichsam zwingen, durch die Einberufung eines Pfarrkonkurses in Linz der kaiserlichen Auffassung vom *ius de non evocando* und somit einer gewissen Unabhängigkeit des Landes von Passau zuzustimmen. Gerade das aber wollte der Bischof unter allen Umständen vermeiden.

Wenn wir richtig interpretiert haben, dann ging es hier also um ganz entscheidende Angelegenheiten, für die die *Causa Wels* nur der Anlaß war.

In den für den geistlichen Rat Redlhambur, der mit der Sache schließlich beauftragt wurde, aufgestellten Instruktionpunkten vom 14. Jänner 1753 spricht das Ordinariat in unserem konkreten Streitfalle bereits einem Kompromiß das Wort, um die Sache durch eine allzu starre Haltung nicht noch zu verschlechtern. Der Wiener Official äußerte sich dem Kardinal gegenüber freilich entschieden dagegen, die Ernennung der Prüfenden der Kaiserin zu überlassen, weil dann zu befürchten wäre, daß sie dies dann bei allen landesfürstlichen Patronatsparfen täte. Er ließ vielmehr durch Redlhambur erneut vorschlagen, daß der Bischof diesmal selber Examinatoren in Linz ernennen solle, aber unter *Vervahrung*, d. h. mit Berufung darauf, daß man hierzu

18 Lenz en weger, a. a. O. (= vgl. Anm. 1), S. 60.

nicht verpflichtet sei und dadurch kein *praejudicium* schaffen wolle¹⁹. Tatsächlich war das, von der Perspektive des Bischofs aus gesehen, der einzig gangbare Weg. In zwei Briefen vom 23. Jänner 1753, von denen einer an das Konsistorium in Wien, der andere an Direktor Steyrer in Linz gerichtet ist, stimmt der Kardinal diesem Lösungsvorschlag zu und gibt damit scheinbar nach. Er beauftragt Steyrer, in seinem Namen Examinatoren zu bestellen, von denen einer aus dem Linzer Jesuitenkolleg, der zweite und dritte aber aus dem Minoriten- oder Kapuzinerkloster genommen werden solle; auch die Verwendung eines Weltpriesters als Examinator sei statthaft. Weiters wird darum ersucht, in der Angelegenheit nach den üblichen Normen vorzugehen²⁰. Dem Herrn Grafen von Andlern gegenüber solle man die ausdrückliche Verwahrung machen, daß hierdurch Vnserer Ordinariatsgerechsamkeit kein *praejudicium* möge noch solle zugezogen werden. Durch diesen Zusatz hat der Bischof seine Ansprüche wenigstens grundsätzlich gewahrt.

Viel Papier war vollgeschrieben, viel Tinte war verspritzt worden. Wels aber war dadurch fast zwei Jahre ohne eigenen Pfarrer geblieben²¹. Nun war endlich der Weg zur Neubesetzung frei und Ludwig von Madruzzi wurde Pfarrer. Er wurde von der Kaiserin am 25. Mai 1753 dem Bischof von Passau präsentiert.

War der ganze Streit umsonst gewesen? Josef Dominikus hatte durch sein entschiedenes Eintreten für seine Rechte und durch sein schließliches Nachgeben, das jedoch ausdrücklich als Ausnahme und Entgegenkommen hingestellt wurde, den Einfluß Passaus auf österreichisches Territorium immerhin noch für einige Zeit behaupten können. Von seiten der Regierung hingegen war der alte Grundsatz, daß österreichische Provinzen in ihrer kirchlichen Verwaltung vom Ausland unabhängig sein sollten²², wieder einmal mit Nachdruck vertreten worden. Gut drei Jahrzehnte später gelangten dann die unglücklichen Bestrebungen fremder Diöcesen in dießseitiger Monarchie²³ zu einem Ende, durch die Neugründung der Bistümer Linz und Sankt Pölten nämlich.

19 Schreiben vom 20. Jänner 1753. Darin berichtet Redlhambner auch vom bisher üblichen Modus für die Auswahl des zu präsentierenden Priesters: 1. Die Konkursteilnehmer seien an einem festgelegten Tag zusammengerufen und examiniert worden. Dem Hof sei über die Prüfung Bericht erstattet worden. 2. Die Geprüften seien dann in drei Klassen eingeteilt worden. 3. Der Landesfürst habe hierauf einen aus der ersten Klasse präsentiert. 4. Der Bischof habe den Präsentierten nicht mehr examiniert.

20 Vgl. Anm. 19.

21 In diesem Zusammenhang verdient ein Name Erwähnung: Franz Anton Mayr, der Direktor des Wiener Offizialats. Ihm lag, so lassen die Akten deutlich erkennen, bei all dem Hader die unbesetzte Pfarre am Herzen und er betrieb die Bestellung eines Pfarrers bei Hof (über Hofrat Doblhofer) und beim Bischof in gleicher Weise. Man vgl. hierzu sein Schreiben an den Bischof vom 20. Jänner 1753 und den schon erwähnten Bericht Redlhambners.

22 Ihr entspricht z. B. die Absicht Karls VI., Melk und Göttweig zu Bistümern zu erheben. Vgl. hierzu A. Kerschbaumer, Geschichte des Bistums St. Pölten, Bd. I, Wien 1875, S. 643.

23 Ebd. S. 644.

Haben wir in unseren Ausführungen die Bedeutung des berichteten Streitfalls überschätzt? Wir glauben nicht. Auch Josef Lenzenweger sieht in dem (gescheiterten) Versuch von 1584, das obderennsisches Offizialat nach Linz zu verlegen, einen Umstand, der der Begründung des späteren Bistums Vorschub leisten hätte können²⁴. In unseren Akten aber spielt der Plan eines Offizialats in Linz eine große Rolle. Als man im 18. Jahrhundert zu Beginn der achtziger Jahre die Errichtung der Diözese Linz schon in bedrohliche Nähe gerückt sah, versuchte man das von Passau aus dadurch zu vereiteln, daß man einem eigenen Konsistorium in Linz zustimmen wollte²⁵. Man war also sozusagen bereit, dem Vorletzten zuzustimmen, um das Letzte zu verhindern. Damit wird indirekt ein eigenes Offizialat als Art Vorstufe einer Diözese anerkannt. Daß die Unabhängigkeitsbestrebungen damals besonders stark waren, wird durch die staatskirchlichen Auffassungen verständlich. Schon Karl VI. hatte versucht, zwei niederösterreichische Bistümer zu begründen²⁶. Der Versuch Leopold Pauers von 1774, der das „Erzbistum“ Lorch wiederherstellen wollte²⁷, fällt nicht aus dem Rahmen und beweist, daß man schon vor dem Regierungsantritt Josefs II. mit dem Gedanken von der *Separierung der Diözesen*, d. h. der Verselbständigung der Erbländer von jeder ausländischen Diözesangewalt, durchaus vertraut war²⁸. Der oben geschilderte Streit ist daher ein der Zeit völlig entsprechender Beleg für diese Verselbständigungstendenzen. Als daher 1783 der Landeshauptmann Christoph Graf von Thürheim dem Passauer Offizial mitteilte, daß auf Befehl des Kaisers Österreich ob und unter der Enns von der Diözese Passau getrennt sei²⁹ und als am 28. Jänner 1785 auch die kanonische Errichtung des Bistums Linz erreicht wurde³⁰, war nur der Schlußstein unter eine Entwicklung gesetzt, die nicht aufzuhalten war³¹ und die u. a. auch im Pfarrkonkursstreit von 1751–1753 historisch greifbar wird.

24 Lenzenweger, a. a. O., S. 59.

25 Ebd. S. 62.

26 Vgl. Anm. 22.

27 H. Ferihumer, *Die kirchliche Gliederung des Landes ob der Enns im Zeitalter Josefs II.*, Linz 1952, S. 185.

28 Ebd.

29 Lenzenweger, a. a. O., S. 61.

30 Ebd. S. 62.

31 Ebd. S. 64.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch des Oberösterreichischen
Musealvereines](#)

Jahr/Year: 1965

Band/Volume: [110](#)

Autor(en)/Author(s): Zinnhobler Rudolf

Artikel/Article: [Der Welser Pfarrkonkursstreit von 1751-1753, ein
Schritt zur kirchlichen Verselbständigung Oberösterreichs. 300-306](#)